

Satzung der Stadt Mainz über die Herstellung notwendiger Stellplätze für bestehende bauliche Anlagen und über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 29.06.1988 für das Gebiet zwischen Rotekopfgasse und Rheinstraße

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 sowie § 86 Abs. 3 Ziffer 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung (südliches Altstadtgebiet) ist gekennzeichnet durch eine überwiegende Wohnnutzung und ein weitgehend unverändert gebliebenes historisches Straßengefüge mit überwiegend gering dimensionierten Verkehrsflächen sowie einer Vielzahl von Fußgängerzonen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum ist deshalb nur eingeschränkt möglich oder führt zu einer erheblichen Behinderung des Verkehrs und zu einer Beeinträchtigung der Fußgänger. Darüber hinaus wird dadurch die stadtbauhistorische Qualität des Gebietes in Mitleidenenschaft gezogen.
- (2) Zur Behebung dieses städtebaulichen Mißstandes und im Hinblick auf die Bedürfnisse des Verkehrs wird vom Grundstückseigentümer die Herstellung der gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO notwendigen Stellplätze oder Garagen auch für bestehende bauliche Anlagen verlangt, soweit nicht die Stellplatzverpflichtung bereits erfüllt oder eine Befreiung von dieser Verpflichtung erteilt wurde.
- (3) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt Mainz zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt Mainz einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt Mainz wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen verwenden.

- (4) Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

§ 2

Wirkung der Ablösung

Im Falle der Ablösung erwirbt der Grundstückseigentümer durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Rotekopfgasse" mit den Anwesen
Rotekopfgasse 2 und 6, Fischergasse 3, 4, 6, 8, 10, 12, Mailandsgasse 14 und 16, Rheinstraße 39, 41, 45 A.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 3 erhebt die Stadt Mainz einen Geldbetrag in Höhe von 20 000,00 DM je Stellplatz oder Garage in einer öffentlichen Parkeinrichtung.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. einen Monat nach Zustellung des Anforderungsbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten *)

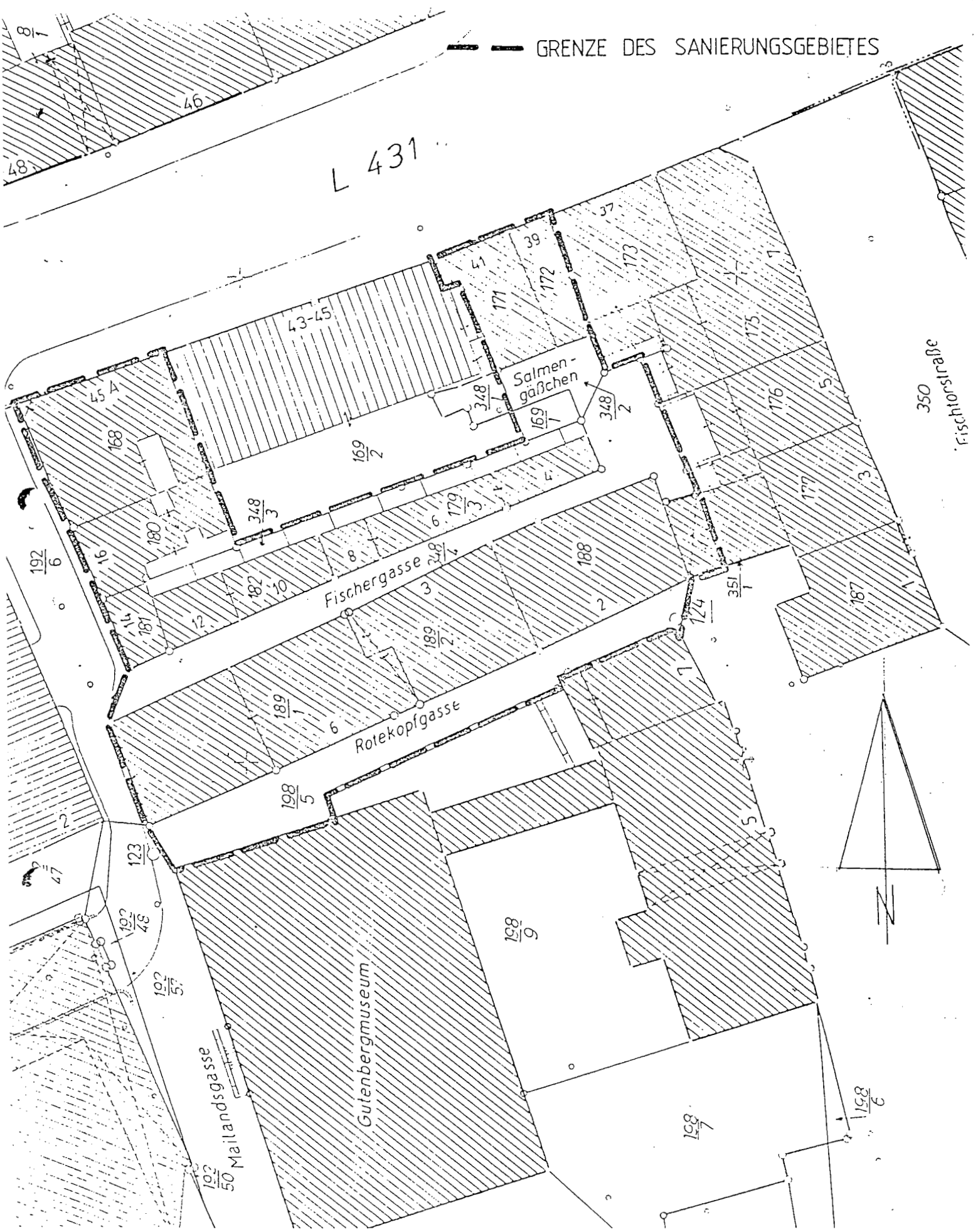
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, den 29.06.1988
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Satzung ist am 06.08.1988 in Kraft getreten.



GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ÜBER DIE HERSTELLUNG
UND ABLÖSUNG VON EINSTELLPLÄTZEN IM SANIERUNGSGEBIET
ROTEKOPFGASSE